

**Entschädigungssatzung
des Amtes Breitenfelde
(Kreis Herzogtum Lauenburg)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 01.09.2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Amtsvorstehers oder der Amtsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 % der Entschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für jeden Tag, an dem der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin vertreten wird, gezahlt.

**§ 3
Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nimmt auch die Aufgaben nach dem Gleichstellungsgesetz in den Gemeinden des Amtes wahr. Sie ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung wird durch das Amt Breitenfelde gezahlt. Diese beträgt 100 € monatlich.
- (3) Sitzungsgelder werden neben der Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 4

Entschädigungen für Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse

Die Mitglieder des Amtsausschusses und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse in die sie gewählt worden sind und an sonstigen Sitzungen in die sie für das Amt entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 5

Amtswehrführerin/Amtswehrführer

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des für sie oder ihn geltenden Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (2) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält für seine Dienstkleidung eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 11 €.

§ 6

Entschädigung für das Schiedsamt

- (1) Die Aufgaben im Schiedsamt werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen. Die Schiedsleute werden vom Amtsausschuss gewählt und vom Amtsgericht bestellt.
- (2) Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine persönliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Da die Sühneverhandlungen und Besprechungen in der Regel in der privaten Wohnung der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes stattfindet, erhält sie oder er als Entschädigung für die Bereitstellung der Räumlichkeiten für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 100 € jährlich.

§ 7

erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €.

§ 8

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Amtsausschussmitglieder, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet.
Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach § 7 oder eine Entschädigung nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 9
Fahrkosten und Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vom Amtsvorsteher oder der Amtsvorsterherin schriftlich oder vom Amtsausschuss genehmigt worden ist bzw. Mitglieder zu Sitzungen oder Ortsterminen eingeladen worden sind. Eine Erstattung von Fahrkosten an Mitglieder des Amtsausschusses kann nur erfolgen, wenn eine Sitzung außerhalb der Wohnsitzgemeinde des Amtsausschussmitgliedes stattfindet.
- (2) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher

Breitenfelde, den 26.09.2003



Wenck

